

GZ.: 640/01/VO-01/2-kk

Wagna, am 27.01.2026

Ggst.: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 27.01.2026 mit GZ.: 640/01B-01/26-kk, bewilligten Arbeiten auf bzw. neben Straße im Gemeindegebiet Wagna, gem. § 90 StVO 1960

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94d Z.4 lit. a,c,d / § 94d Z.16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von **02.02.2026 bis 30.06.2026** verordnet:

§ 1, 2 und 3 entfällt (Arbeitsfahrten)

Freiland

Arbeitsstellen längerer Dauer

§ 4

Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens

Regelplan LF1

100 m vor bis 100 m nach dem Arbeitsbereich ist während der Arbeitszeit bei Erforderlichkeit für den Verkehr in beide Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

§ 5

Arbeiten mit geringer Einengung

Regelplan LF2

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).



Wagna - das bist du.

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 6

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht

Regelplan LF3

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung “ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).

§ 7

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA

Regelplan LF4

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung “ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

4. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

§ 8

Arbeiten unter Verkehr

Regelplan LF5

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m ist 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverbieten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

Ortsgebiet

Arbeitsstellen längerer Dauer

§ 9

Arbeiten mit geringer Einengung

Regelplan LO2

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 70 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

§ 10

Sperre eines Fahrstreifens –Regelung mittels Wartepflicht

Regelplan LO3

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 70 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960)

§ 11

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA

Regelplan LO4

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 70 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

3. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

§ 12

Arbeiten unter Verkehr

Regelplan LO5

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 70 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960)

§ 13

Regelung mittels VLSA

Regelplan FO2

Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960)

§ 14

Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS-Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Hinweis:

Fahrverbote und Verkehrsmaßnahmen bei der Einrichtung von Umleitungen so-wie bei Arbeiten auf Geh- und Radverkehrsanlagen sind anlassbezogen gesondert zu verordnen.

Rechtsgrundlage:

§43 Abs.1 lit.b i.V.m. §94d Z4 lit,a,c,d / §94d Z16 sowie §44 Abs. 1 StVO 1960.

Lt. § 43 Abs. 2a der Gemeindeordnung wurde dem Bürgermeister zur Erlassung straßenpolizeilicher Verordnungen bei Baustellenregelungen gem. § 90 StVO und bei Regelungen aus Anlass einzelner Veranstaltungen vorübergehender Genehmigungen gem. § 82 StVO und im Umfang laut § 94d StVO in der Gemeinderatssitzung vom 13.3.2019 lt. Pkt. 19. die Zuständigkeit übertragen.

Für die Marktgemeinde Wagna:

Der Bürgermeister:

Peter Stradner

Beilagen:

Ansuchen

Regelplan Blatt D, LF1, LF2, LF3, LF4, LF5, LO2, LO3, LO4, LO5, FO2

Gutachten (Befund)

Ergeht an:

1. Firma: KONRAD BEYER & CO. Spezialbau GmbH, Parkring 14, 8074 Raaba-Grambach, E-Mail: julian.hausegger@k-beyer.at
2. Polizeiinspektion Leibnitz, mit dem Ersuchen um Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Überwachung, E-Mail: pi-st-leibnitz@polizei.gv.at
3. Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalstelle Leibnitz, Leopold-Feßler-Gasse 1, 8430 Leibnitz E-Mail: suedsteiermark@wkstmk.at
4. Postzentrum Graz, z. H. Herrn Gießauf, Hohenstaufengasse 6, 8020 Graz, E-Mail: erwin.giessauf@postbus.at
5. Bauamt im Hause (Akt)